

### Inhalt

- |                                                                                            |                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2008                                                 | 5 Kindergeld: Meldepflicht des arbeitssuchenden Kindes           |
| 2 Kirchensteuer bei privaten Kapitalerträgen ab 2009                                       | 6 Änderungen bei der Bausparförderung                            |
| 3 Werbungskostenabzug von Erhaltungsaufwendungen auch bei Auftrag und Zahlung durch Dritte | 7 Anhängige Musterverfahren                                      |
| 4 Betriebliche Räume im selbstgenutzten Einfamilienhaus bei Veräußerung des Betriebs       | 8 Gestaltung der Abschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Fr. 10. 10. <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup> Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	13. 10. 13. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2008

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2008 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2009 – zusammengestellt.



## 2 Kirchensteuer bei privaten Kapitalerträgen ab 2009

Ab 2009 ist die Steuerpflicht von Kapitalerträgen grundsätzlich durch die 25%ige Kapitalertragsteuer abgegolten. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung, weil Kapitalerträge nicht mehr in der Steuererklärung aufzuführen sind. Um sicherzustellen, dass auch weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge anfällt, gelten ab 2009 insoweit völlig neue Regelungen.

- |                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.                                                                |                                                                                                                                                                                             |

### Kirchensteuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge

Die Kreditinstitute, Finanzdienstleister und andere Schuldner der Kapitalerträge behalten Kirchensteuer auf Kapitalerträge ein und führen diese über die Finanzämter an die Kirchen ab. Da die im Abzugswege erhobene Kirchensteuer nicht mehr – wie die übrige Kirchensteuer – als Sonderausgaben abgezogen werden kann, vermindert sich als Ausgleich der Kapitalertragsteuersatz von 25 % auf 24,45 %.<sup>4</sup> Von der sich so ergebenden Kapitalertragsteuer wird die Kirchensteuer ermittelt und ebenfalls – neben dem Solidaritätszuschlag – von den Kapitalerträgen einbehalten.

Voraussetzung ist, dass dieses Verfahren bei der Stelle, die die Kapitalerträge auszahlt, unter Angabe der Religionszugehörigkeit schriftlich **beantragt** wird (§ 51a Abs. 2c EStG). Bei gemeinsamen Konten von **Ehegatten**, die nicht der gleichen Kirche angehören oder nicht beide kirchensteuerpflichtig sind, ist zusätzlich anzugeben, in welchem Verhältnis die Kapitalerträge den Ehegatten zustehen, damit die Ermittlung der Kirchensteuer und die Zuordnung zu den Kirchen zutreffend erfolgen kann.

### Verzicht auf den Antrag zum Kirchensteuerabzug

Wird bei der Stelle, die die Kapitalerträge auszahlt, kein Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer durch Steuerabzug gestellt, wird die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer später im Rahmen einer „**Veranlagung zur Kirchensteuer**“ vom Finanzamt erhoben (§ 51a Abs. 2d EStG). Dabei sind die einbehaltenen Kapitalertragsteuerbeträge unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen anzugeben. Es erfolgt nur eine Nacherhebung der Kirchensteuer, und zwar auf Grundlage des geminderten Kapitalertragsteuersatzes von 24,45 %.<sup>4</sup> Die tatsächlich im Wege des Steuerabzugs mit 25 % einbehaltene Kapitalertragsteuer ändert sich dadurch nicht.

Der Vereinfachungseffekt durch die Abgeltungsteuer stellt sich somit nur ein, wenn ein entsprechender Antrag auf Kirchensteuerabzug beim Anlageinstitut gestellt wird.

### Berücksichtigung der Kirchensteuer durch Veranlagung

Für Kapitalerträge, für die keine Kapitalertragsteuer einzubehalten oder die Steuerpflicht dadurch nicht abgegolten ist (z. B. private Darlehen, Darlehen des GmbH-Geschafters an „seine“ GmbH),<sup>5</sup> wird die Kirchensteuer wie üblich als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Entsprechendes gilt, wenn eine Einbeziehung aller Kapitalerträge in die Veranlagung beantragt wird, weil der persönliche Steuersatz geringer als 25 % ist (sog. Günstiger-Prüfung).

## 3 Werbungskostenabzug von Erhaltungsaufwendungen auch bei Auftrag und Zahlung durch Dritte

Die Finanzverwaltung hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach Erhaltungsaufwendungen für eine vermietete Wohnung auch dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sind,<sup>6</sup> wenn die entsprechenden Verträge von einem Dritten abgeschlossen und die Rechnungen von diesem bezahlt werden.<sup>7</sup> Übernimmt es z. B. die Mutter des Wohnungseigentümers, die Instandhaltungsarbeiten in Auftrag zu geben und diese auch zu bezahlen, so kann der Sohn die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Allerdings sind Kreditverbindlichkeiten und andere Dauerschuldverhältnisse hiervon ausgenommen: Wenn z. B. der Ehemann für seine Ehefrau ein Darlehen aufnimmt und die Zinsen bezahlt, kann die Ehefrau die Zinsaufwendungen nicht bei ihren Einkünften geltend machen;<sup>8</sup> ebenso wenig können Mietzahlungen, die der Vater aufgrund eines von ihm abgeschlossenen Mietvertrags für seinen Sohn leistet, von diesem im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend gemacht werden.<sup>9</sup>

## 4 Betriebliche Räume im selbstgenutzten Einfamilienhaus bei Veräußerung des Betriebs

Werden in einem im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus einzelne Räume für den Betrieb oder die Praxis genutzt, können diese Räume insgesamt zum Betriebsvermögen gehören. Dies ist zwingend der Fall, wenn der Wert der betrieblichen Räume 20.500 Euro übersteigt oder mehr als ein Fünftel des gesamten Grundstückswerts beträgt (§ 8 EStDV). Wenn das Einfamilienhaus allerdings im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten steht, kann nur der Teil der betrieblich genutzten Räume Betriebs-

4 Bei einem Kirchensteuersatz von 9 %; in Baden-Württemberg und in Bayern (Kirchensteuer 8 %) beträgt der Kapitalertragsteuersatz dann 24,51 %.

5 Siehe Informationsbrief Mai 2008 Nr. 4.

6 BMF-Schreiben vom 7. Juli 2008 – IV C 1 – S 2211/07/10007 (BStBl 2008 I S. 717). Entsprechendes gilt für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4 EStG.

7 BFH-Urteil vom 15. Januar 2008 IX R 45/07 (BStBl 2008 II S. 572); vgl. auch Informationsbrief Juni 2008 Nr. 2.

8 BFH-Urteil vom 24. Februar 2000 IV R 75/98 (BStBl 2000 II S. 314).

9 BFH-Urteil vom 13. März 1996 VI R 103/95 (BStBl 1996 II S. 375).

vermögen sein, der dem Miteigentumsanteil des selbständig tätigen Ehegatten entspricht. Das gilt selbst dann, wenn die gesamten auf die betrieblich genutzten Räume entfallenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Aus der nur anteiligen Behandlung als Betriebsvermögen ergeben sich Auswirkungen, wenn entweder das Einfamilienhaus veräußert oder die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird. Die Räume im Einfamilienhaus verlieren dadurch ihre Betriebsvermögenseigenschaft, sodass die stillen Reserven zu versteuern sind. Da aber nur die wertmäßige Hälfte – der Teil, der auf den selbständigen Ehegatten entfällt – der betrieblich genutzten Räume Betriebsvermögen darstellt, kann auch nur insoweit ein Entnahme- bzw. Aufgabegewinn entstehen. Das hat der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

## 5 Kindergeld: Meldepflicht des arbeitssuchenden Kindes

Ein volljähriges Kind wird u. a. dann steuerlich (Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag) berücksichtigt, wenn es das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend **gemeldet** ist.<sup>11</sup>

Eine **einmalige** Meldung wirkt allerdings nur **drei Monate** fort, da die Arbeitsvermittlung nach dieser Zeit eingestellt wird.<sup>12</sup> Ist die Arbeitsvermittlungspflicht der Agentur für Arbeit beendet, ist das Kind dementsprechend auch nicht mehr als arbeitssuchend gemeldet. Der Kindergeldanspruch **entfällt** ab dem Folgemonat.

Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil<sup>13</sup> bestätigt. Im Urteilsfall hatte sich der 18-Jährige als arbeitssuchend gemeldet und wurde beim Kindergeld berücksichtigt. Nachdem er einen Termin bei der Arbeitsvermittlung ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hatte, wurde sein Bewerberangebot abgemeldet. Die Familienkasse beendete die Kindergeldzahlung im Folgemonat. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs war dieses Vorgehen gerechtfertigt, da das arbeitssuchende Kind eine Mitwirkungspflicht hat und die Meldung als Arbeitssuchender nur drei Monate fortwirkt; danach ist sie (formlos) zu erneuern, um den Kindergeldanspruch zu sichern.

## 6 Änderungen bei der Bausparförderung

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes<sup>14</sup> sind Beiträge an Bausparkassen in die sog. Riester-Förderung einbezogen worden. Damit können ab 2008 auch Bausparbeiträge statt mit der Wohnungsbauprämie mit einer Altersvorsorgezulage bzw. einem Sonderausgabenabzug gefördert werden.

In diesem Zusammenhang haben sich auch die Vorschriften über die Verwendung des Bausparkapitals geändert. Bislang konnte das Bausparguthaben nach Ablauf von sieben Jahren auch für Zwecke außerhalb des Wohnungsbaus (z. B. für die Anschaffung eines PKW) verwendet werden, ohne dass Prämien zurückgefordert wurden. Dies gilt in der Regel nur noch für Bausparverträge, die **bis zum 31. Dezember 2008** abgeschlossen werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde.

Für ab 2009 abgeschlossene Verträge ist die „freie“ Verwendung nach Ablauf der 7-Jahres-Frist nur möglich bei Bausparern, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder – wie bisher – im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten auch vor Ablauf von sieben Jahren.<sup>15</sup>

## 7 Anhängige Musterverfahren

Bei den Finanzgerichten sind u. a. folgende Musterverfahren anhängig:

Seit 2007 werden Aufwendungen für ein häusliches **Arbeitszimmer** nur noch dann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt, wenn das Arbeitszimmer „den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ bildet. Die Finanzverwaltung<sup>16</sup> sieht diese Voraussetzung bei einem freien oder angestellten **Handelsvertreter** als nicht gegeben an. Dies wird für verfassungswidrig gehalten und ein entsprechendes Musterverfahren<sup>17</sup> wurde angestrengt. Nach Auffassung des Klägers müssen alle Kosten, die dem Steuerzahler im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entstehen, in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden können.

10 Urteil vom 29. April 2008 VIII R 98/04.

11 Siehe § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG sowie das „Merkblatt Kindergeld“ (BStBl 2004 I S. 324), Tz. 3.2.

12 Vgl. § 38 Sozialgesetzbuch III.

13 Vom 19. Juni 2008 III R 68/05.

14 Siehe dazu auch Informationsbrief September 2008 Nr. 5.

15 Siehe § 2 Abs. 2 Wohnungsbauprämiengesetz n. F.

16 Siehe BMF-Schreiben vom 3. April 2007 – IV B 2 – S 2145/07/0002 (BStBl 2007 I S. 442), Rz. 11.

17 Az. des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt: 4 K 980/08.

In weiteren Verfahren<sup>18</sup> wird beanstandet, dass die Steuerermäßigung gem. § 35a EStG (**haushaltsnahe Handwerkerleistungen**) bei Barzahlungen nicht berücksichtigt wird bzw. verfällt, wenn in dem Jahr, in dem die Dienstleistung erbracht wurde, keine Einkommensteuer anfällt.

## 8 Gestaltung der Abschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die steuerliche Förderung kleiner und mittlerer Betriebe durch § 7g EStG neu geregelt.<sup>19</sup> Begünstigt sind bilanzierende Gewerbetreibende, Freiberufler usw., deren Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres 235.000 Euro nicht überschreitet; bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt eine Gewinngrenze von 100.000 Euro. Bei Land- und Forstwirten darf der Wirtschaftswert nicht höher als 125.000 Euro sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nur bewegliche (neue oder gebrauchte) Wirtschaftsgüter begünstigt sind, die mindestens bis zum Ende des auf die Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden. Die Summe der noch nicht wieder aufgelösten Investitionsabzugsbeträge darf 200.000 Euro pro Betrieb nicht überschreiten. Mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung sind interessante Gestaltungen im Hinblick auf die sog. Pool-Abschreibung (für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro; § 6 Abs. 2a EStG) möglich.

### Beispiel 1:

Der Gewerbetreibende A plant die Anschaffung eines Aktenschrank für 1.300 €. Am Schluss des Wirtschaftsjahres 2007 nimmt er einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % von 1.300 € = 520 € in Anspruch.

Im Januar 2008 kauft A wie geplant den Aktenschrank (Nutzungsdauer 13 Jahre) für 1.300 €. Der Investitionsabzugsbetrag von 520 € muss dem Gewinn 2008 hinzugerechnet werden. Gleichzeitig können die 520 € gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abgezogen werden, sodass die Grenze für die Pool-Abschreibung (1.000 €) unterschritten wird.

Anschaffungskosten Aktenschrank	1.300 €
Investitionsabzugsbetrag	∕ 520 €
verbleibende Anschaffungskosten	780 €
Pool-Abschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG) 20 % für 2008 bis 2012 jährlich	156 €

Ohne den Investitionsabzugsbetrag hätte A den Aktenschrank bis zum Jahr 2020 mit jährlich 100 € abgeschrieben.

Bei Wirtschaftsgütern mit einer kürzeren Nutzungsdauer als fünf Jahre (z. B. Computer) kann die Pool-Abschreibung steuerlich ungünstiger sein. Die Pool-Abschreibung kann hier z. B. vermieden werden, indem der Höchstbetrag für den Investitionsabzugsbetrag **nicht voll** ausgenutzt wird.

### Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; es soll jedoch ein Laptop (Nutzungsdauer 3 Jahre) für 1.300 € angeschafft werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird nur in Höhe von 295 € in Anspruch genommen.

Anschaffungskosten Laptop	1.300 €
Investitionsabzugsbetrag	∕ 295 €
verbleibende Anschaffungskosten	1.005 €
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 und 6 EStG (20 % von 1.005 €)	∕ 201 €
lineare Abschreibung für 12 Monate (1.005 € : 3)	∕ 335 €
Buchwert 31. 12. 2008	469 €
lineare Abschreibung 2009	∕ 335 €
Buchwert 31. 12. 2009	134 €

Bei voller Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrags von 40 % (520 €) ergäbe sich hier eine 5-jährige Abschreibungsdauer wie in Beispiel 1.

Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150 Euro und 250 Euro betragen, kann mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags die Pool-Abschreibung vermieden und die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** unterschritten werden.

### Beispiel 3:

Anschaffungskosten für Taschencomputer	250 €
Investitionsabzugsbetrag 40 %	∕ 100 €
verbleibende Anschaffungskosten	150 €

Der Taschencomputer ist dann als geringwertiges Wirtschaftsgut (§ 6 Abs. 2 EStG) sofort abzuschreiben.

Die Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht wird, sind mit Funktion und voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten anzugeben. Wird die geplante Investition nicht innerhalb von drei Jahren nach Abzug des Investitionsabzugsbetrags verwirklicht, erfolgt eine rückwirkende Änderung der ursprünglichen Einkommensteuerveranlagung des Jahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

18 Az. des BFH: VI R 14/08; Az. des Finanzgerichts Köln: 10 K 4217/07.

19 Vgl. Informationsbrief Oktober 2007 Nr. 7.